

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2024.00046 vom 4. Juni 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-06-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_UV.2024.00046](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2024.00046)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2024.00046 du 4 juin 2025

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2024.00046 del 4 giugno 2025

## Erwägungen

### E. 1

X.\_\_\_\_, geboren 1959, war seit dem 6. Juli 2014 als Führer von Schwer- und Spezialtransporten für die Y.\_\_\_\_ AG tätig und dadurch obligatorisch bei der Suva gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen versichert, als am 19. November 2019

ein Stahlträger auf ihn fiel und er sich dabei ein Polytrauma mit Thorax- und Beckentrauma zuzog (Urk. 12/I/1 f., Urk. 12/I/9). Die Suva erbrachte in der Folge die gesetzlichen Leistungen (Taggeld und Heilungskosten; Urk. 12/I/5)

und liess den Versicherten am 23. August 2022 durch Dr. med. Z.\_\_\_\_, Facharzt für Orthopädie und Traumatologie des Bewegungsapparates, untersuchen (Urk. 12/II/277). Am 10. März 2023 kündigte die Suva dem Versicherten die Einstellung der vorübergehenden Leistungen per 30. April 2023 an (Urk. 12/II/327). Mit Verfügung vom 2. Juni 2023 sprach sie dem Versicherten ab 1. Mai 2023 eine Invalidenrente bei einem Invaliditätsgrad von 26 % sowie eine Integritätsentschädigung bei einem Integritätsschaden von 25 % zu (Urk. 12/II/355). Die vom Versicherten dagegen am 13. Juni 2023 erhobene und am 26. Juli 2023 ergänzend begründete Einsprache

(Urk. 12/II/360, Urk. 12/II/369) wies die Suva mit Einspracheentscheid vom 13. Februar 2024 ab (Urk. 12/II/399 = Urk. 2).

### E. 1.1

Gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) werden – soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt – die Versicherungsleistungen bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten gewährt (Abs. 1). Die Versicherung erbringt ihre Leistungen auch bei den im Einzelnen in Abs. 2 aufgeführten Körperschädigungen, sofern sie nicht vorwiegend auf Abnützung oder Erkrankung zurückzuführen sind. Ausserdem erbringt die Versicherung ihre Leistungen für Schädigungen, die der verunfallten Person bei der Heilbehandlung zugefügt werden (Abs. 3).

Nach Art. 10 Abs. 1 UVG hat die versicherte Person Anspruch auf die zweckmässige Behandlung ihrer Unfallfolgen. Ist sie infolge des Unfalles voll oder teilweise arbeitsunfähig, so steht ihr gemäss Art. 16 Abs. 1 UVG ein Taggeld zu. Wird sie infolge des Unfalles zu mindestens 10 Prozent invalid, so hat sie Anspruch auf eine Invalidenrente, sofern sich der Unfall vor Erreichen des Referenzalters ereignet hat (Art. 18 Abs. 1 UVG). Der Rentenanspruch entsteht, wenn von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes mehr erwartet werden kann und allfällige Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung abgeschlossen sind. Mit dem Rentenbeginn fallen die Heilbehandlung und die Taggeldleistungen dahin (Art. 19 Abs. 1

UVG).

### **E. 1.2**

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Zur Bestimmung des Invaliditätsgrades wird gemäss Art. 16 ATSG das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der (unfallbedingten) Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen).

### **E. 1.3**

Erleidet die versicherte Person durch den Unfall eine dauernde erhebliche Schädigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Integrität, so hat sie Anspruch auf eine angemessene Integritätsentschädigung (Art. 24 Abs. 1 UVG). Die Integritätsentschädigung wird in Form einer Kapitalleistung gewährt. Sie darf den am Unfalltag geltenden Höchstbetrag des versicherten Jahresverdienstes nicht übersteigen und wird entsprechend der Schwere des Integritätsschadens abgestuft (Art. 25 Abs. 1 UVG). Nach Art. 25 Abs. 2 UVG regelt der Bundesrat die Bemessung der Entschädigung. Von dieser Befugnis hat er in Art. 36 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) Gebrauch gemacht. Abs. 1 bestimmt, dass ein Integritätsschaden als dauernd gilt, wenn er voraussichtlich während des ganzen Lebens mindestens in gleichem Umfang besteht; er ist erheblich, wenn die körperliche, geistige oder psychische Integrität, unabhängig von der Erwerbsfähigkeit, augenfällig oder stark beeinträchtigt wird. Gemäss Abs. 2 gelten für die Bemessung der Integritätsentschädigung die Richtlinien des Anhangs 3. Fallen mehrere körperliche, geistige oder psychische Integritätsschäden aus einem oder mehreren Unfällen zusammen, so wird die Integritätsentschädigung nach der gesamten Beeinträchtigung festgesetzt. Die Gesamtentschädigung darf den Höchstbetrag des versicherten Jahresverdienstes nicht übersteigen und bereits nach dem Gesetz bezogene Entschädigungen werden prozentual angerechnet (Abs. 3). Voraussichtbare Verschlimmerungen des Integritätsschadens werden angemessen berücksichtigt. Revisionen sind nur im Ausnahmefall möglich, wenn die Verschlimmerung von grosser Tragweite ist und nicht voraussehbar war (Abs. 4).

### **E. 1.4**

Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob dieser für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen der Experten begründet sind (BGE 134 V 231 E. 5.1, 125 V 351 E. 3a mit Hinweis; Urteil des Bundesgerichts 9C\_587/2023 vom 8. April 2024 E. 4.2).

Nach der Rechtsprechung kommt auch den Berichten und Gutachten versicherungsinterner Ärztinnen und Ärzte Beweiswert zu, sofern sie als schlüssig erscheinen, nachvollziehbar begründet sowie in sich widerspruchsfrei sind und keine Indizien gegen ihre Zuverlässigkeit bestehen (BGE 125 V 351 E. 3b/ ee). Das Anstellungsverhältnis einer versicherungsinternen Fachperson zum Versicherungsträger alleine lässt nicht schon auf

mangelnde Objektivität und Befangenheit schliessen (BGE 137 V 210 E. 1.4, 135 V 465 E. 4.4). Soll ein Versicherungsfall jedoch ohne Einholung eines externen Gutachtens entschieden werden, so sind an die Beweiswürdigung strenge Anforderungen zu stellen. Bestehen auch nur geringe Zweifel an der Zuverlässigkeit und Schlüssigkeit der versicherungsinternen ärztlichen Feststellungen, so sind ergänzende Abklärungen vorzunehmen (BGE 145 V 97 E. 8.5, 142 V 58 E. 5.1, 139 V 225 E. 5.2, 135 V 465 E. 4.4 und E. 4.7).

## **E. 2**

Hiergegen erhob der Versicherte, vertreten durch Rechtsanwalt Kreso

Glavas, am 8. März 2024 Beschwerde mit den Rechtsbegehren, der angefochtene Einspracheentscheid sei teilweise aufzuheben und es sei ihm eine mindestens 35%ige Rente sowie eine Integritätsentschädigung von 35 % zu gewähren; eventualiter sei der angefochtene Einspracheentscheid aufzuheben und die Streitsache an die Vorinstanz zwecks Durchführung von neuen medizinischen und erwerblichen Abklärungen zurückzuweisen, worauf neu zu entscheiden sei (Urk. 1 S. 1). Mit Eingabe vom 14. März 2024 reichte er zudem einen Auszug aus dem individuellen Konto (IK - Auszug) ein (Urk. 6 f.). Die Beschwerdegegnerin schloss mit Beschwerdeantwort vom 16. April 2024 auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 11), was dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 19. April 2024 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 15). Am 23. Mai 2024 reichte der Beschwerdeführer sodann eine Kopie der von der Beschwerdegegnerin erlassenen Verfügung vom 1. Mai 2024 betreffend den Rentenanspruch ab 1. August 2024 (Urk. 18) sowie der von ihm gegenüber der Suva dagegen erhobene Einsprache vom 23. Mai 2024 (Urk. 17) ein; dies ging an das Gericht zur Kenntnisnahme (Urk. 16). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

### **E. 2.1**

Die Beschwerdegegnerin erwog im angefochtenen Einspracheentscheid, der Beschwerdeführer sei gemäss ihrem beratenden Arzt Dr. Z.\_\_\_\_ in einer angepassten Tätigkeit

- abgesehen von einem erhöhten Pausenbedarf von 20 %

- voll arbeitsfähig. Dies sowie das von Dr. Z.\_\_\_\_ formulierte Zumutbarkeitsprofil werde vom Beschwerdeführer nicht bestritten, abweichende ärztliche Beurteilungen lägen keine vor. Es sei daher darauf abzustellen (Urk. 2 S. 6).

Der Beschwerdeführer habe im Zeitpunkt der Rentenprüfung am 1. Mai 202

### **E. 2.2**

Der Beschwerdeführer rügte in formeller Hinsicht zunächst eine Verletzung des rechtlichen Gehörs und der Begründungspflicht. Die Beschwerdegegnerin entscheide den Fall, ohne sich für die Besonderheiten und die Einsprachebegründung zu interessieren. Letztere werde in mehreren Punkten nicht aufgenommen, geschweige denn thematisiert (Urk. 1 S. 2).

Die Anwendung von Art. 28 Abs. 4 UVV beanstandete er nicht. Indessen verstosse die Beschwerdegegnerin gegen das Gesetz, indem sie für die Bemessung des Valideneinkommens einen beliebigen Mitarbeiter im mittleren Alter herangezogen

habe und nicht berücksichtig e , dass er als sehr gut verdienender Fachmann - aktuell erwirtschaftete er einen Lohn von über Fr. 118'000.-- - im mittleren Alter eindeutig mehr als Fr. 72'000.-- verdient hätte. Da gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung eine Person mit den gleichen beruflichen und persönlichen Voraussetzungen, wie sie der Rentenbewerber aufweise, zum Vergleich her an zuziehen sei, hätte die Beschwerdegegnerin diese Faktoren berücksichtigen müssen , was ein Valideneinkommen von mindestens Fr. 80'000. --

hätte ergeben müssen (Urk. 1 S. 3 f. ). Daher und da in diesem Alter kein leidensbedingter Abzug zum Tragen komme, werde er trotz seiner Bemühungen , ausserordentlich zu verdienen, wie ein ganz gewöhnlicher Arbeiter behandelt. Dies verstosse gegen den Grundsatz der Rechtsgleichheit und der konkreten Festsetzung der Rente (Urk. 1 S. 4).

Beim Invalideneinkommen sei auf den Durchschnittsverdienst der Kompetenz stufe 1 abzustellen und aufgrund des notwendigen Wechsels von einer schweren auf eine leichte Tätigkeit sowie den weiteren mehrfachen Einschränkungen, ein leidensbedingter Abzug von mindestens 15 % vorzunehmen ; ein Invaliditätsgrad von mindestens 35 % sei gerechtfertigt

(Urk. 1 S. 5) .

Hinsichtlich der Bemessung der Integritätsentschädigung greife die Einschätzung von Dr. Z.\_\_\_\_ , wonach die Suva-Tabellen für seine Einschränkungen keine n

Integritätsschaden vorsähen, zu kurz . Diese müssten ergänzt werden oder es seien vergleichbare Tabellen ergänzend anzuwenden. Die 15 Schrauben im Becken würden ihn massiv stören, weswegen es nicht vertretbar sei, dass deswegen keine Integritätsentschädigung gewährt würde. Er beantrage deshalb eine Erhöhung der Integritätsentschädigung auf 35 % . Jedenfalls sei die Sache neu zu prüfen, wobei allenfalls eine Neubeurteilung vorzunehmen sei (Urk. 1 S. 5 f.).

In seiner Eingabe vom 14. März 2024 ergänzte der Beschwerdeführer, aus dem eingereichten IK-Auszug ergebe sich, dass er in den Jahren 2000 bis 2007 - als er im mittleren Alter gewesen sei

- durchschnittlich mehr als Fr. 80'000.-- verdient habe. Dies gelte erst recht, wenn die Einkommen an die Nominal lohnentwicklung angepasst würden. Es sei daher erstellt, dass das in der Beschwerde postulierte Valideneinkommen von Fr. 80'000.-- nicht zu hoch sei (Urk. 6 S. 1).

### **E. 2.3**

Die Beschwerdegegnerin legte in der Beschwerdeantwort ergänzend dar , dem Beschwerdeführer sei es möglich gewesen, eine detaillierte Beschwerdeschrift einzureichen, was bei einer Gehörsverletzung nicht möglich gewesen wäre. Er widerlege seinen Vorwurf damit gleich selbst (Urk. 11 S. 4).

Das Valideneinkommen sei korrekt ermittelt worden, ein Abstellen auf den vom Beschwerdeführer zuletzt verdienten Lohn komme nicht in Frage (Urk. 11 S. 5).

Schliesslich sei die zugesprochene Integritätsentschädigung sachgerecht, eine Rechtsverletzung sei nicht ersichtlich (Urk. 11 S. 5).

Zur Rechtsstellung ihrer Ärzte hielt sie schliesslich fest, dass deren Beurteilungen nach ständiger Rechtsprechung volle Beweiskraft zukäme, solange nicht konkrete Indizien gegen

ihre Zuverlässigkeit sprächen (Urk. 11 S. 7).

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer macht in formeller Hinsicht eine Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend, da die Beschwerdegegnerin in der angefochtenen Einspracheentscheidung auf wesentliche, im Einspracheverfahren

vorgebrachte Argumente nicht eingegangen sei (Urk. 1 S. 2). Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass die aus dem Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör nach Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV) fließende Begründungspflicht nicht gebietet, dass die entscheidende Behörde sich mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 142 II 49 E. 9.2, 136 I 229 E. 5.2, je m.w.H.). Die Beschwerdegegnerin hat in der angefochtenen Einspracheentscheidung jedenfalls zu den strittigen Leistungen Stellung genommen, ihre Entscheidungsgründe dargelegt und auch auf die Einsprache

Bezug genommen (Urk. 2 S.

### **E. 6**

. 4

Das Invalideneinkommen ermittelte die Beschwerdegegnerin gestützt auf den Zentralwert des Kompetenzniveaus 1 der Tabelle TA1\_tirage\_skill\_level, nach Wirtschaftszweigen, Kompetenzniveau und Geschlecht, der LSE 20 20 (Urk. 2 S.

### **E. 9**

3'187.80 und Invalideneinkommen von Fr.

59'907.50) resultiert eine Erwerbseinbusse von Fr. 33'280.30, was einem Invaliditätsgrad von gerundet 36 % entspricht (Fr. 33'280.30 x 100 / Fr.

93'187.80). Der Beschwerdeführer hat daher ab 1. Mai 2023 (Art. 19 Abs. 1 UVG) Anspruch auf eine Invalidenrente bei einem Invaliditätsgrad von 36 %. Die Beschwerde ist in diesem Punkt gutzuheissen. 7.

7.1

Der Beschwerdeführer bemängelt schliesslich, dass ihm die Beschwerdegegnerin keine über 25 % hinausgehende Integritätsentschädigung zugesprochen hat (Urk. 1 S. 5 f.).

Unbestritten und überzeugend ist in diesem Zusammenhang, dass hinsichtlich der Folgen der 4-Part-Humerusfraktur auf die Beurteilung von Dr. Z.\_\_\_\_

vom 6.

Dezember 2022 abgestellt werden kann, wonach gemäss Tabelle 5.2, Integritätsschaden bei Arthrosen, bei einer schweren Omarthrose ein Integritätsschaden zwischen 10 % und 25 % ausgewiesen sei und beim Beschwerdeführer im Verlauf des Lebens eine vorhersehbare Verschlimmerung der derzeit mässigen auf eine schwere Omarthrose rechts zu erwarten sei, weshalb ein Integritätsschaden von 25 % angemessen sei (Urk. 12/II/307/1). Strittig ist dagegen, ob die Integritätsentschädigung aufgrund der bleibenden Folgen der Becken- und Bauchdeckenverletzung zu erhöhen ist (Urk. 1 S. 5 f.). 7.2

Dr. Z.\_\_\_\_ hat dargelegt, dass in Bezug auf die beim Unfall erlittene Bauchmuskerverletzung weiterhin eine Insuffizienz der Muskulatur bestehe, wobei aktuell keine Gefahr einer

Einklemmung von Darm- oder Blasengewebe bestehe (Urk. 12/II/277/

#### **E. 14**

). Eine grössere und auffällig gelegene Hernie , wie sie gemäss Tabelle 9 «Integritätsschaden bei Folgen von Unfällen und Berufskrankheiten an inneren Organen» für eine erhebliche Integritätsschädigung voraus gesetzt werde, liege nicht vor, weshalb diesbezüglich keine erhebliche und dauernde Integritätsschädigung entstanden sei (Urk. 12/II/344/1). Da ferner die Beckenringverschraubung gemäss Dr. Z.\_\_\_\_ - da keine Gelenke betroffen seien - nicht zu einer Einschränkung der Funktionen der Wirbelsäule und Beine führt, hielt er diesbezüglich ebenfalls keinen erheblichen und dauerhaften Integritätsschaden für ausgewiesen (Urk. 12/II/344/I).

Die Beurteilung des Integritätsschadens bildet rechtsprechungsgemäss eine Tatfrage , die von einem Mediziner zu beantworten ist ( Urteil des Bundesgerichts 8C\_81/2024 vom 28. Oktober 2024 E. 11.1 m.w.H . ). Da Dr. Z.\_\_\_\_ insgesamt alle verbleibenden Beeinträchtigungen nachvollziehbar gewürdigt hat und keine

ihm

widersprechende ärztliche Einschätzung der Integritätseinbusse aktenkundig ist , vermögen die Vorbringen des Beschwerdeführers keine Zweifel an seiner Einschätzung zu erwecken und die Beschwerdegegnerin hat ihm gestützt darauf zu Recht eine Integritätsentschädigung von 25 % zugesprochen.

Für weitere medizinische Abklärungen besteht kein Anlass, zumal davon keine anderen entscheiderelevanten Erkenntnisse zu erwarten sind (antizipierte Beweiswürdigung; BGE 144 V 361 E. 6.5, 124 V 90 E. 4b, 122 V 157 E. 1d, 136 I 229 E. 5.3). Die Beschwerde ist in diesem Punkt abzuweisen. 8 .

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde in Bezug auf den Rentenanspruch gutzuheissen und dem Beschwerdeführer ist eine Rente aufgrund eines Invaliditätsgrades von 36 % zuzusprechen. In Bezug auf den Anspruch auf eine höhere Integritätsentschädigung ist die Beschwerde abzuweisen. 9 . 9. 1

Nach Art. 61 lit . g ATSG hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden vom Gericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen. Als weitere Bemessungskriterien nennen die kantonalen Vorschriften das Mass des Obsiegens, den Zeitaufwand und die Barauslagen (§ 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht [ GSVGer ] sowie § 7 der Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen vor dem Sozialversicherungsgericht [ GebV SVGer ] ).

Wurden zusätzlich zu den Rechtsbegehren, hinsichtlich derer die Beschwerde führende Person obsiegt hat, weitere Leistungen beantragt, denen nicht entsprochen wurde, so ist die Parteientschädigung zu reduzieren (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C\_568/2010 vom 3. Dezember 2010 E. 4.1). 9 .2

Hinsichtlich der Rentenfrage obsiegt der Beschwerdeführer, in Bezug auf die Integritätsentschädigung unterliegt er dagegen. Die Bedeutung des Anspruchs auf eine Integritätsentschädigung ist geringfügiger als diejenige des Anspruchs auf eine höhere Invalidenrente. Es rechtfertigt sich daher, dem Beschwerdeführer eine um einen Viertel

gekürzte Parteientschädigung von Fr. 2'282.--

(inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu sprechen. Das Gericht erkennt: 1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 13. Februar 2024 insoweit abgeändert als festgestellt wird, dass der Beschwerdeführer ab 1. Mai 2023 Anspruch auf eine Invalidenrente bei einem Invaliditätsgrad von 36 % hat. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 2'282.-- (inkl. Barauslagen und MWST) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Dr. Kreso

Glavas - Rechtsanwalt Reto Bachmann - Bundesamt für Gesundheit 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin FehrEngesser

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.